F

## Geheimhaltungsvereinbarung

zur neuen Entwicklung / techn. Idee / Erfindung	
(im folgenenden "Entwicklung" genannt)	
zwischen dem Erfinder	
(im folgenden "Erfinder" genannt)	
und dem an einer Lizenz oder Kauf inte	ressierten Unternehmen
(im folgenden "Interessent" genannt)	
Anderen erlangten Erkenntnisse und In Neuentwicklungen, Vorführungen und Ve	n sich gegenseitig, alle bezüglich der Entwicklung vom formationen, die insbesondere im Zusammenhang mit ersuchen – auch wenn sie außerhalb des Betriebes vorschen stehen, geheim zu halten und auch alle Mitarbeiter erpflichten.
2. Der Erfinder behält sich das alleinige u solange nicht etwas anderes schriftlich ve	ind uneingeschränkte Recht auf Schutzanmeldungen vor, ereinbart ist.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Technik zählen und damit nicht mehr sch	gilt nicht für Entwicklungen, die bereits zum Stand der nutzfähig sind.
Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift